

Arbeitsbereich 2.5 Fernlernen

# Leitlinien für die Begutachtung berufsbildender Fernlehrgänge

## Hinweise für Gutachter/-innen

In der Regel umfasst der Begutachtungsauftrag **definierte Schwerpunkte**, über die wir Sie gerne im Detail informieren.

Darüber hinaus sollte das Gutachten aber auch **inhaltliche und formale Anforderungen** erfüllen. Diese und einige erforderliche Grundsatzinformationen haben wir auf den nachfolgenden Seiten für Sie zusammengestellt:

- I. Zielsetzungen
- II. Grundsätzliche Informationen
- III. Hinweise zum Gutachten

Gerne nehmen wir im Rahmen der Begutachtung Anregungen oder kritischen Hinweise entgegen und sind sehr am Austausch über geplante Entwicklungen und rechtliche Regelungen in den einzelnen Fachgebieten interessiert.

Das Zulassungsverfahren unterliegt einem **zeitgebundenen Prozess**.

Sollten Sie bei der Erstellung des Gutachtens den mit Ihnen vereinbarten Termin nicht einhalten können, bitten wir um **schnellstmögliche Benachrichtigung**.

Thematik	Anmerkungen
I Zielsetzungen	
1. ZFU	
<p>Das Gutachten erfüllt die Zielsetzung, wenn die ZFU auf dessen Basis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eindeutige Entscheidung treffen kann, ob der Fernlehrgang geeignet ist, das vom Veranstalter angegebene Lehrgangziel zu erreichen.</li> <li>- evtl. Beanstandungen gegenüber dem Veranstalter des Fernlehrgangs offenlegen kann.</li> </ul>	
2. BIBB	
<p>Das BIBB stellt fest, ob der Fernlehrgang die erforderlichen Kompetenzen didaktisch und methodisch angemessen fördert und dokumentiert die Eignung der Lehrgangsplanung.</p> <p>Das BIBB bewertet die Zielerreichung des Lehrgangs wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geeignet,</li> <li>- bedingt geeignet,</li> <li>- nicht geeignet.</li> </ul> <p>Darüber hinaus ist die Eignung des Lehrmaterials zu dokumentieren. Tatsachen sollen festgestellt und Mängel aufgezeigt werden.</p>	
II. Grundsätzliche Informationen	
1. Fernunterricht	
Abgrenzung des Fernunterrichts zu anderen Bildungsangeboten	<p>Fernunterricht ist eine Form der Weiterbildung und bedarf der staatlichen Zulassung durch die ZFU.</p> <p>Um Fernunterricht handelt es sich, wenn folgende Kriterien entsprechend des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG)<sup>1</sup> erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- asynchrone Vermittlung überwiegt (&gt;50%), d.h. ausschließlich oder <b>überwiegend räumliche Trennung</b> der Lehrenden und Lernenden sowie zeitlich unabhängige Aneignung der Lerninhalte möglich,</li> <li>- <b>Kontrolle des Lernerfolgs</b> durch den Veranstalter,</li> <li>- <b>Abschluss eines Vertrages</b> zwischen Veranstalter und Teilnehmenden,</li> <li>- Angebot des Fernlehrgangs gegen <b>Entgelt</b>.</li> </ul>
Möglichkeiten und Grenzen von Fernunterricht	<p>Fernunterricht ermöglicht räumlich und zeitlich flexibles Lernen, erfordert aber eine hohe Selbstlernkompetenz bei den Lernenden. Daher werden an die Betreuung der Lernenden und die Aufbereitung der Lernmaterialien/-medien besondere Anforderungen gestellt. Nicht alle Lernziele können durch „reinen Fernunterricht“ erreicht werden.</p>

<sup>1</sup> Abrufbar unter [FernUSG - Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de).

- Sollen die Lernenden beispielsweise praktische und/oder kommunikative Fertigkeiten erlangen, muss das Lernarrangement dafür geeignet sein.  
Durch die Integration von Präsenzphasen in den Lehrgang können die Möglichkeiten des Fernunterrichts erweitert werden - inklusive des Spektrums der Lerninhalte.

## 2. Zulassungsverfahren

### Antragsdokumente

Ein Antrag auf **Zulassung** besteht u.a. aus

- dem Antragsformular  
=> wichtige formale Angaben zum Lehrgang und Leitpunkte, nach denen die abgeschlossene Lehrgangplanung zu gliedern ist,
- der werblichen Informationen für Teilnehmende,
- der abgeschlossenen Lehrgangsplanung  
=> zentrales Dokument für die Zulassung, es muss umfassende Beschreibungen und detaillierte Erläuterungen zum Lernprozess und dem Erreichen der Lehrgangsziele enthalten,
- den vollständigen Lernmaterialien.

## 3. Besondere Zulassungsarten

### Vorläufige Zulassung

Wird ein Antrag auf vorläufige Zulassung gestellt, legt das Institut **nur einen Teil der Lernmaterialien** vor.

Dennoch sind bereits folgende Bedingungen zu erfüllen:

- es ist mindestens ein für die Anforderungen des Fernlehrgangs repräsentativer und in sich abgeschlossener Ausschnitt aus dem Lernmaterial verfügbar,
- die Lehrgangsplanung muss sich bereits auf den gesamten Lehrgang beziehen,
- der Terminplan für die Fertigstellung ist beizufügen.

**Eine endgültige Zulassung erfolgt erst nach Prüfung aller Lernmaterialien.**

### Fernlehrgänge zur Vorbereitung auf eine öffentliche oder staatliche Prüfung

Fernlehrgänge, die auf eine öffentliche oder staatliche Prüfung vorbereiten, müssen den Vorgaben der entsprechenden Rechtsverordnung mit dem Rahmenplan entsprechen. Die Prüfungsordnung und der Rahmenplan sind dem Antrag beizufügen.

### III. Hinweise zum Gutachten

#### 1. Kriterien der Begutachtung von Fernlehrgängen

<b>Versagungsgründe</b>	Die gutachterliche Prüfung ist ein wichtiger Ausgangspunkt für evtl. Versagungsgründe. Denn die Zulassung kann nur gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 und 2 (FernUSG) versagt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>- der Fernlehrgang zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels nicht geeignet ist oder</li><li>- Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen.</li></ul>
<b>Zulassungskriterien</b>	Hingegen wird die Zulassung des Fernlehrgangs überprüft, wenn <ul style="list-style-type: none"><li>- er die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangsziels erforderlichen <b>Kompetenzen</b> fachlich korrekt sowie didaktisch aufbereitet fördert,</li><li>- alle <b>Lernmaterialien</b> mit dem Antrag eingereicht werden (Anlage „Übersicht aller Lernmaterialien“). Zudem muss auf alle zusätzlichen Lehrmittel und Maßnahmen, die erforderlich für die Umsetzung des Konzepts sind (z.B. Software, digitale Medien, Experimentiermaterial), hingewiesen werden.</li></ul>

#### 2. Der Begutachtungsauftrag

Die Aufgabe des Gutachtens	Das BIBB prüft als begutachtende Stelle die methodische, didaktische und inhaltliche Eignung des Lehrmaterials. Hierbei ist der Fokus auf die Übereinstimmung der vermittelten Inhalte mit den aus der jeweilig geltenden Prüfungsordnung (PO) hervorgehenden erforderlichen Inhalten zu legen. Auch die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte ist zu prüfen. In einigen Fällen werden bestimmte Lehrgangsteile schon in bereits zugelassenen Lehrgängen genutzt, hier erübrigt sich eine erneute Prüfung. Allerdings werden auch diese Lehrgangsteile bei der Bewertung methodisch-didaktischen Gestaltung des Lehrgangs berücksichtigt.
----------------------------	--

Im Bedarfsfall kann das BIBB externe Fachgutachter/-innen hinzuziehen, die bei der Bewertung der Inhalte unterstützen.

Das Gutachten soll folgende Punkte beinhalten:

1. Lehrgangstitel
2. Registriernummer
3. Gutachtenauftrag
4. Vorliegende Materialien
5. Lehrgangziele

✓ Ist der Lehrgang durch gesetzliche Vorgaben geregelt?

- ✓ Ist das Lehrgangziel entsprechend des angestrebten Aufgabenprofils formuliert?
- ✓ Stimmen Lehrgangstitel und Lehrgangsziele überein?
- ✓ Entsprechen die Lehrgangsziele den tatsächlich zu vermittelnden Qualifikationen?
- ✓ Stimmen die Lehrgangsziele mit den Prüfungsvorgaben überein?

#### 6. Zielgruppe/ Teilnahmevoraussetzungen

- ✓ Reichen die beschriebenen Voraussetzungen aus, um den Fernlehrgang erfolgreich abschließen zu können?
- ✓ Ist die Beschreibung der Zielgruppe/ der Teilnahmevoraussetzungen eindeutig?

#### 7. Didaktischer Ansatz

- ✓ Sind die Grobziele schlüssig formuliert?
- ✓ Ist ein geeignetes Lernarrangement gewählt worden?
- ✓ Entspricht der zeitliche Umfang den Vorgaben in der Prüfungsordnung bzw. im Rahmenplan? Wenn nicht, sind die Abweichungen schlüssig begründet?

#### 8. Lehrgangsplanung/ Umsetzung des didaktischen Ansatzes

- ✓ Entsprechen die Feinlernziele und die Taxonomien der jeweils angestrebten beruflichen Position/ dem Tätigkeitsfeld?
- ✓ Wurden die inhaltliche Struktur, die Zuordnung und die vorgesehenen Methoden systematisch und übersichtlich gegliedert?
- ✓ Gibt es Lernhilfen (Verzeichnisse, Glossar, Abbildungen, Querverweise u.ä.?)

#### 9. Lernbegleitung/ Betreuungskonzept/Tutorial

#### 10. Evaluation

#### 11. Begutachtungsergebnis

#### 12. Begründung

#### 13. Zusammenfassung/ Fazit

### 3. Formulierung von Mängeln

Zentrale  
Kritikpunkte

Es kommt im Gutachten nicht darauf an, alle Mängel vollständig anzugeben. Die Beschreibung zentraler Kritikpunkte mit Angaben von Beispielen - möglichst anhand unterschiedlicher Abschnitte – reicht aus.

Nennung von Beispielen	Mängel (z.B. Rechtschreibfehler, unleserliche Grafiken), die nicht erklärt werden, müssen beispielhaft genannt werden.
Verdeutlichung der Mängel	Sind im Gutachten genannte Mängel nicht erkenntnissicher – kann also nicht eindeutig belegt werden, dass ein Lehrgangziel nicht erreicht werden kann – muss dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck gebracht werden.  Gutachterliche Empfehlungen sind nützlich, sie können aber nicht als Begründung einer Ablehnung dienen. Für die Zulassung eines Lehrgangs ist nur die Eignung relevant. Ob Inhalte in einem anderen Kontext – z.B. in einem Lehrbuch – besser dargestellt sind oder ob sich ein Lehrgang für die Teilnehmenden aus finanzieller Sicht lohnt, spielt keine Rolle. Bitte formulieren Sie klar, nachvollziehbar begründet und sachlich, d.h. frei von persönlichen Wertungen oder ironischen Formulierungen. Es darf kein Eindruck von Befangenheit entstehen.
Ggf. Widerspruch bestehenden Gesetzen/Verordnungen	Widerspricht der Inhalt des Lehrmaterials einer Rechtsgrundlage, so muss dies klar hervorgehoben werden und die entsprechende Rechtsgrundlage benannt werden.

#### 4. Formelles und Organisation

Kontakt	Bei allgemeinen Fragen oder Anregungen erreichen Sie uns unter der <a href="mailto:fernlernen@bibb.de">fernlernen@bibb.de</a> . Wir melden uns schnellstmöglich bei Ihnen.
---------	--